

VG Ansbach

Urteil vom 28.11.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums, gelangte Anfang ... 1991 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes und stellte am ... 1991 einen Asylantrag.

Mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 29. Dezember 1992 - A 6 K 10120/92 - wurde die Beklagte unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. November 1991 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) erkannte daraufhin mit Bescheid vom 10. März 1993 den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts ... vom 23. Januar 2003 (...) wurde der Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 20 EUR verurteilt.

Mit Bescheid vom 13. September 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die im Bescheid vom 10. März 1993 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigter sowie die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Die Begründung des Bescheides stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Kläger auf Grund der zwischenzeitlich durchgeführten Reformmaßnahmen in der Türkei gegenwärtig mit hinreichender Sicherheit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten habe.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben zugestellt und am 14. September 2006 zur Post gegeben.

Mit einem am Montag, dem 2. Oktober 2006 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. September 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger unter anderem, er habe am 21. März 1991 in ... am Newroz-Fest teilgenommen. Es habe Auseinandersetzungen mit Verletzten und Toten gegeben. Sie seien von einer Spezialeinheit der Polizei angegriffen worden. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde man ihn deswegen sofort verhaften.

Außerdem sei er wehrdienstflüchtig. Bei einer Rückkehr müsse er Wehrdienst leisten und werde gegen die Kurden eingesetzt.

Der Klägerbevollmächtigte führte im Wesentlichen aus, der Standpunkt des Bundesamtes sei insbesondere angesichts der Situation in der Türkei in der letzten Zeit nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und auf die beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13. September 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter sowie der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 1.1.2005 des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende

Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

§ 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG ist vorliegend nicht einschlägig, da die Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG erst mit Inkrafttreten dieser Bestimmung zum 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat (BayVGh vom 12.10.2005 - 23 B 05.30629; OVG Münster vom 14.4.2005 - 13 A 654/05.A, InfAuslR 2005, 344).

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 - 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 - 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741).

Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf »unverzüglich« erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG, a. a. O.).

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE 54, 341, 360; BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, U.v. 23. Juli 1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367, 374; U.v. 19. Mai 1992 - 9 C 21.91 -, Urteilsabdruck, S. 11).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (BVerwG, EZAR 214 Nr. 3). Der Widerrufstatbestand

ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O. und Urteil vom 24. November 1998 - 9 C 53/97 -, NVwZ 1999, 302).

Das Bundesamt hat zu Recht angenommen, dass die im rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 29. Dezember 1992 festgestellte Verfolgungsbetroffenheit des Klägers infolge der nach Erlass des Verpflichtungsurteils zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der (politischen) Verhältnisse in der Türkei weggefallen ist.

Eine Wiederholung der damals dem Kläger drohenden Verfolgungsmaßnahmen kann wegen der seit November 2002 in der Türkei umgesetzten Reformvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Seit diesem Zeitpunkt hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 von der Vorgängerregierung eingeleitet wurde (u. a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002), sind die – nach üblicher Zählung – acht »Reformpakete« aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht »Reformpakete« sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitritts-Verhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz aufgrund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich

wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie den Reformen großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z. B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, werden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 25. Oktober 2007, Stand: September 2007).

Mit dem am 30. Juli 2003 verabschiedeten Gesetz 4963, dem sogenannten 7. Paket für die Anpassung an EU-Normen, wurde das Tatbestandsmerkmal »oder auf irgendeine Weise ihre Bewegungen erleichtert« aus dem § 169 tStGB gestrichen. Im neuen, seit dem 1. Juni 2005 gültigen Strafgesetzbuch wurde Art. 169 durch Art. 315 tStGB ersetzt, der aber nur noch die Beschaffung bzw. Bereitstellung von Waffen betrifft und eine Haftstrafe von 10 bis 15 Jahren vorsieht. Art. 7 Abs. 2 tStGB legt fest, dass das neue Strafgesetzbuch anzuwenden ist, wenn dieses – wie vorliegend – für den Täter günstiger ist.

Laut einem Bericht der Zeitschrift Radikal vom 27. Januar 2005 wurden bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches bis zum 13. Januar 2005 12.139 Gefangene aus der Haft entlassen. Die meisten Entlassungen (2.088) erfolgten wegen Plünderung, Wegversperrens und Entführung. An zweiter Stelle stand Diebstahl (1.323). Von Gefangenen, die wegen Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande verurteilt worden waren, wurden 1.147 Gefangene entlassen. Dies bestätigt, dass die türkischen Behörden es tatsächlich ernst meinen mit der Umsetzung der genannten Strafrechtsreform.

Die Meinungsfreiheit in der Türkei endete aufgrund der früheren Gesetzeslage dort, wo Justiz und Sicherheitskräfte den Staat durch »Islamismus« oder »Separatismus« gefährdet sahen. Die einfachgesetzlichen Strafrechtsbestimmungen in Art. 159 a. F. (»Beleidigung des Türkentums«), Art. 169 a. F. (»Unterstützung einer verbotenen Vereinigung«) und Art. 312 Abs. 2 tStGB a. F. (»Volksverhetzung«) wurden von Gerichten und Staatsanwaltschaften großzügig zur Beschränkung der Meinungsfreiheit herangezogen, bis Mitte 2003 auch Art. 8 Antiterrorgesetz (»separatistische Propaganda«). Diese Gesetze wurden bereits in den letzten Jahren deutlich zugunsten des Bürgers modifiziert, so dass die Zahl der entsprechenden Anklagen und vor allem Verurteilungen bereits von 2003 bis 2005 kontinuierlich zurückging. Meinungsäußerungen, die nur Kritik beinhalten und die nicht beleidigend oder zersetzend gemeint sind, wurden nicht mehr bestraft.

Die türkische Verfassung garantiert in Art. 26 die Freiheit der Meinungsäußerung. Durch mehrere Verfassungsänderungen und Änderungen des Strafrechts in den letzten Jahren wurde die Meinungsfreiheit gestärkt. Die Änderung von Art. 159 tStGB (»Beleidigung des Türkentums«) vom 6. Februar 2002 sah eine Verminderung des Strafmaßes von sechs auf drei Jahre vor. Bereits früher wurden jedoch von den Gerichten in der Regel nur Strafen von ein bis zwei Jahren verhängt. Am 3. August 2002 wurde Art. 159 tStGB in dem Sinne ergänzt, dass reine Kritik an staatlichen Einrichtungen, einschließlich der Streitkräfte, nicht strafbar ist, solange sie nicht in beleidigender oder verunglimpfender Absicht erfolgt. Am 30. Juli 2003 wurde noch deutlicher klargestellt, dass »Äußerungen, die

ausschließlich zum Zwecke der Kritik ohne die Absicht der Verächtlichmachung oder des Missbrauchs getan werden, straffrei sind«. Zudem wurde die Mindeststrafe von einem Jahr auf sechs Monate gesenkt.

§ 301 Abs. 1 und 2 des am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches stellen die Erniedrigung des Türkentums, der Republik sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen unter Strafe. § 301 Abs. 4 tStGB bestimmt jedoch ausdrücklich, dass Meinungsäußerungen, die – wie der vom Kläger im März 1994 veröffentlichte Artikel – das Ziel haben, Kritik auszuüben, »keinen Tatbestand« haben, mithin nicht strafbar sind.

Im Zuge der genannten Reformen haben Verurteilungen wegen Meinungsdelikten drastisch abgenommen. Nach einer vom türkischen EU-Generalsekretariat vorgelegten Statistik kam es bei nach Art. 159 a. F. tStGB angestregten Strafverfahren im Zeitraum von Oktober 2003 bis März 2004 nur noch in 2 % der angeklagten Fälle zu Verurteilungen, bei Verfahren nach Art. 312 a. F. tStGB in 10 % der Fälle. Mit Inkrafttreten der neuen türkischen Strafprozessordnung wird voraussichtlich die Zahl der Ermittlungsverfahren und Strafprozesse weiter zurückgehen, da den Gerichten nunmehr die Möglichkeit gegeben wird, unschlüssige Anklagen zurückzuweisen und nicht mehr zur Hauptverhandlung zuzulassen. Aufgrund der jüngsten Erkenntnisse im Kontext der Reformen werden Meinungsäußerungen, die im Rahmen der EMRK zulässig sind, in der Türkei nicht mehr in bestandskräftiger Weise kriminalisiert.

Nach alledem ist eine politische Verfolgung des Klägers wegen der von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Teilnahme am Newroz-Fest in ... am 21. März 1991, mithin vor nunmehr mehr als 16 Jahren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, zumal der damals geltende Ausnahmezustand mittlerweile längst aufgehoben ist und der Kläger weitere politischen Aktivitäten im Herkunftsland bzw. exilpolitischer Art ausdrücklich nicht vorgetragen hat.

Sollte der Kläger tatsächlich bei einer Rückkehr in die Türkei dort seinen Wehrdienst ableisten müssen, hätte jedoch ein damit begründetes Vorgehen der türkischen Behörden gegen den Kläger einen reinen strafrechtlichen und keinen politisch motivierten Hintergrund, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 10. September 1999, 9 B 7/99) die zwangsweise Heranziehung zum Wehrdienst und die damit zusammenhängenden Sanktionen, selbst wenn sie von weltanschaulich totalitären Staaten ausgehen, nicht schlechthin eine politische Verfolgung darstellen. Dahin schlagen derartige Maßnahmen nur dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die dadurch gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanten persönlichen Merkmals getroffen werden sollen.

Dies trifft jedoch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 für türkische Staatsangehörige, die sich durch Aufenthalt im Ausland der Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben, ersichtlich nicht zu.

Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in die Türkei auch vor anderen asylrelevanten Repressionen, insbesondere vor Folter, hinreichend sicher.

Ist der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahn-

dungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Gleiches gilt, wenn jemand keine gültigen Reisedokumente vorweisen kann oder aus seinem Reisepass ersichtlich ist, dass er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. In neuerer Zeit wurde dem Auswärtigen Amt nur ein Fall bekannt, in dem eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte. Besteht der Verdacht einer Straftat (z. B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um asylerbliche Vorgänge.

Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zur kurzzeitigen Ingewahrsamnahme bei Einreise führte. Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretungen stets überprüft. Dem Auswärtigen Amt ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. In den letzten beiden Jahren wurde kein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung mit der Behauptung heran getragen, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach Rückkehr misshandelt worden sei. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist. Misshandlung oder Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt aus (vgl. Lagebericht Türkei vom 25. Oktober 2007).

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Einschätzung an (vgl. auch Hessischer VGH vom 5.8.2002 - 12 UE 2172/99.A, OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A und vom 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A; OVG Magdeburg vom 8.11.2000 - A 3 S 657/98; OVG Lüneburg vom 11.10.2000 - 2 L 4591/94; VGH Baden-Württemberg vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97, vom 2.4.1998 - A 12 S 1092/96, vom 2.7.1998 - A 12 S 1006/97 und - A 12 S 3031/96, vom 21.7.1998 - A 12 S 2806/96 sowie vom 22.7.1999 - A 12 S 1891/97 -).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Das Bundesamt war befugt, hierzu (erstmalig) eine negative Feststellung zu treffen (vgl. BVerwG vom 20.4.1999 - 9 C 29/98, InfAuslR 1999, 373).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben

werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG geht über den des Art. 16 a Abs. 1 GG auch insofern hinaus, als § 60 Abs. 1 AufenthG gerade auch Fälle erfasst, in denen sich ein Ausländer gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a AsylVfG nicht auf den Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann.

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster vom 12.7.2005 - 8 A 780/04.A; OVG Bremen vom 23.3.2005 - 2 A 115/03.A; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG vom 18.2.1992, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994, InfAuslR 1994, 196; und vom 22.3.1994, InfAuslR 1994, 329).

Insoweit kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden. Für eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ist nichts ersichtlich.

Demzufolge kommt es im vorliegenden Fall auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob diese Vorschrift wegen § 60 Abs. 8 AufenthG keine Anwendung findet.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass für den Kläger nicht die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Ebenso wenig besteht die Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG), die in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft worden ist.

Der Kläger kann sich weiter nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK berufen. Diese Bestimmungen verbieten die Abschiebung nur dann, wenn im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung landesweit droht, auf eine bestimmte Person zielt und vom Staat ausgeht oder von ihm zu verantworten ist (BVerwG vom 2.9.1997 - 9 C 40/96, DVBl 1998, 271). Dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist den obigen Ausführungen zum Widerrufsverfahren ebenfalls zu entnehmen.

Gesichtspunkte, nach denen dem Kläger in der Türkei erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohten (§ 60 Abs. 7 AufenthG), sind nach den obigen Darlegungen gleichfalls nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.